



Amtsblatt für Brandenburg

32. Jahrgang

Potsdam, den 21. Juli 2021

Nummer 28

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Förderung des Aufbaus einer zukunftsfähigen Löschwasserversorgung im Land Brandenburg (Förderrichtlinie Löschwasserversorgung - FLV)	610
Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Islamischer Förderverein Bremen e.V.“ und Gläubigeraufruf	613
Bekanntmachung des Ministeriums des Innern und für Kommunales über die Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Gremium MC, Chapter SOUTHGATE (Heidelberg)“ und Gläubigeraufruf	614
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz	
Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Förderung des Ausbaus und der Weiterentwicklung von Pflegestützpunkten nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) - PSP-Richtlinie	614
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung für die wesentliche Änderung von vier Windkraftanlagen in 15913 Märkische Heide	617
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	618
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	620

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales zur Förderung des Aufbaus einer zukunftsfähigen Löschwasserversorgung im Land Brandenburg (Förderrichtlinie Löschwasserversorgung - FLV)

Vom 21. Juli 2021

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land gewährt auf Grund des Zukunftsinvestitionsfonds-Errichtungsgesetzes (ZiFoG) und des § 44 Absatz 4 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) für den Ausbau einer zukunftsfähigen Löschwasserversorgung im Land Brandenburg. Den in § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) genannten Aufgabenträgern sollen zur Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben im örtlichen Brandschutz sowie in der örtlichen Hilfeleistung Zuwendungen für den Ausbau einer zukunftsfähigen Löschwasserversorgung (Grundschutz) im Land Brandenburg gewährt werden.

1.2 Rechtsgrundlagen

- Zukunftsinvestitionsfonds-Errichtungsgesetz (ZiFoG),
- Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG),
- Baugesetzbuch (BauGB),
- Brandenburgische Bauordnung in aktueller Fassung,
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg),
- Landeshaushaltsordnung (LHO) einschließlich der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV),
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG),
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG),
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG),
- Baunutzungsverordnung (BauNVO).

1.3 Ein Anspruch der oder des Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.4 Über Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet im Einzelfall das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden

- a) die Errichtung und Sanierung von Löschwasserbehältern nach der jeweils gültigen Fassung der DIN 14230 inklusive Fläche für die Feuerwehr und
- b) die Errichtung und Sanierung von Löschwasserbrunnen nach der jeweils gültigen Fassung der DIN 14220 inklusive Fläche für die Feuerwehr und
- c) die Errichtung und Sanierung von künstlich angelegten Löschwasserteichen nach der jeweils gültigen Fassung der DIN 14210 inklusive Fläche für die Feuerwehr.

2.2 Eine Förderung von Löschwasserbrunnen inklusive Stellflächen für die Feuerwehr gemäß Nummer 2.1 Buchstabe b für Vorhaben zur Vorbeugung von Waldschäden und zur Verringerung der Waldbrandgefährdung sowie zur Verbesserung der Voraussetzungen für die Waldbrandbekämpfung ist ausgeschlossen. Das führt nicht zu einem Ausschluss für die Arten der baulichen Nutzung im Sinne des § 1 BauNVO, die an ein Waldgebiet grenzen, wie zum Beispiel Sondergebiete, die zur Erholung dienen.

2.3 Förderfähige Ausgaben

Grundsätzlich anerkennungsfähig sind die anrechenbaren Kosten gemäß der DIN 276. Die Aufwendungen der Kostengruppen 300 bis 500 der DIN 276 für den Anteil der Löschwasserversorgung sind förderfähig. Weiterhin sind die Kosten für das anzufertigende hydrogeologische Gutachten anerkennungsfähig.

3 Zuwendungsempfänger

Für die in Nummer 2 genannten Maßnahmen sind die in § 2 Absatz 1 Nummer 1 BbgBKG genannten Träger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung antragsberechtigt, sofern sie nicht bereits andere Fördermittel des Landes Brandenburg oder anderer Institutionen für denselben Zweck erhalten.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Maßnahmen müssen geeignet sein, die Sicherstellung der Löschwasserversorgung für den Grundschutz aufrechtzuerhalten und/oder nachhaltig zu verbessern.

4.2 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind (vgl. Nummer 1.3 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden - VVG - zu § 44 der Landeshaushaltsordnung).

- 4.3 Der Zuwendungsempfänger muss die Nutzbarkeit des Grundstücks mindestens für die unter Nummer 6 genannte Zweckbindungsfrist sicherstellen. Der Zuwendungsempfänger kann Eigentümer des betroffenen Grundstücks sein. Wenn es sich beim Antragsteller um ein Amt beziehungsweise eine Verbandsgemeinde handelt, kann eine amtsangehörige Gemeinde beziehungsweise Ortsgemeinde Eigentümer des Grundstücks sein. Wenn sich das betroffene Grundstück nicht im Eigentum des Zuwendungsempfängers befindet, ist durch einen entsprechenden Vertrag oder eine Baulasteintragung im Baulastenverzeichnis die Genehmigung beziehungsweise Verpflichtung des Eigentümers zur Duldung des Baus und des Betriebs der Löschwasserversorgung mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist sicherzustellen.
- 4.4 Anforderung an die Löschwasserbrunnen gemäß Nummer 2.1 Buchstabe b
- 4.4.1 Saugbrunnen (Flachspiegelbrunnen) und Tiefbrunnen (Brunnen mit Pumpe) müssen eine Förderleistung von mindestens 3 Stunden gemäß den in DIN 14220 festgeschriebenen Ergiebigkeiten sicherstellen. Dies ist durch einen Pumpversuch zu bestätigen (zum Beispiel durch Brunnenbaumeister oder Feuerwehr).
- 4.4.2 Eine Überprüfung des Löschwasserbrunnens ist durch mindestens 1 Mal jährliches Abpumpen (etwa 30 Minuten lang) zu gewährleisten und zu dokumentieren.
- 4.4.3 Der Brunnenkopf mit Löschwassersauganschluss (Überflur) gemäß DIN 14244 sowie ein vorhandener Elektroanschluss bei einem Tiefbrunnen sind in geeigneter Weise mit einem Anfahrtschutz auszustatten und als Löschwasserentnahmestelle in Anlehnung an die DIN 4066 dauerhaft zu kennzeichnen.
- 4.4.4 Die Zufahrt zum Löschwasserbrunnen ist in Anlehnung an den § 5 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in Verbindung mit der Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr in Verbindung mit der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen zu gewährleisten.
- 4.5 Anforderungen an die Löschwasserbehälter gemäß Nummer 2.1 Buchstabe a und die künstlich angelegten Löschwasserteiche gemäß Nummer 2.1 Buchstabe a
- 4.5.1 Das nutzbare Fassungsvermögen des Löschwasserbehälters beziehungsweise des Löschwasserteichs muss gewährleisten, dass der ermittelte Löschwasserbedarf der entsprechenden Art der baulichen Nutzung in einem Zeitraum von mindestens 2 Stunden sichergestellt wird.
- 4.5.2 Eine Überprüfung des Löschwasserbehälters beziehungsweise des Löschwasserteichs ist durch mindestens 1 Mal jährliches Abpumpen (etwa 30 Minuten lang) zu gewährleisten und zu dokumentieren.
- 4.6 Die mit der Zuwendungsgewährung verbundenen Folgekosten trägt der Zuwendungsempfänger. Bei den Zu-

schüssen im Investitionsbereich muss der Zuwendungsempfänger auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung, Unterhaltung, Versicherung, Wartung und Reparatur bieten. Weiterhin ist zur nachhaltigen Unterhaltung der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die geförderte Löschwasserentnahmestelle zum notwendigen Bestand der Löschwasserentnahmestellen für den Grundschutz zu erklären und dies der entsprechenden Brandschutzdienststelle anzuzeigen.

- 4.7 Bei der Förderung werden zusätzlich folgende Kriterien berücksichtigt:

- Das mit Löschwasser zu versorgende Gebiet besteht bereits und ist konkret einer der Arten der baulichen Nutzung im Sinne der BauNVO zuzuordnen. Die Projekte werden je nach Zugehörigkeit zu einer Art der baulichen Nutzung wie folgt priorisiert:

1. Dorfgebiete
2. Wohngebiete
3. Kleinsiedlungsgebiete und Sondergebiete, die der Erholung dienen
4. Mischgebiete
5. Gewerbegebiete und Industriegebiete

- Finanzschwäche des Aufgabenträgers.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschüsse
- 5.4 Höhe der Förderung

Der Erhalt und der Ausbau der Infrastruktur für die Löschwasserversorgung kann mit folgenden Festbeträgen je Bauvorhaben gefördert werden:

- Sanierung von Löschwasserbehältern 50 000 Euro
- Errichtung von Löschwasserbehältern 100 000 Euro
- Sanierung von Flachspiegellöschwasserbrunnen 7 500 Euro
- Errichtung von Flachspiegellöschwasserbrunnen 15 000 Euro
- Sanierung von Tiefenbrunnen 12 500 Euro
- Errichtung von Tiefenbrunnen 22 500 Euro
- Sanierung von Stellflächen und/oder der Zufahrt 10 000 Euro
- Errichtung von Stellflächen und/oder der Zufahrt 20 000 Euro

- Sanierung künstlich angelegter Löschwasserteich 50 000 Euro
- Errichtung künstlich angelegter Löschwasserteich 100 000 Euro

5.5 Alle genannten Festbeträge werden nur dann in voller Höhe gewährt, wenn die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der Maßnahme die jeweiligen Festbeträge um mindestens die Hälfte überschreiten. Liegen die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben darunter, erfolgt eine anteilige Reduzierung der Zuwendung.

5.6 Bei finanzschwachen Kommunen werden alle genannten Festbeträge nur dann in voller Höhe gewährt, wenn mindestens ein Eigenanteil in Höhe von 20 Prozent der Gesamtkosten erbracht wird. Ämter fallen unter diese Regelung, sofern mehr als 50 Prozent der Einwohner in amtsangehörigen Gemeinden wohnen, die gemäß den unten genannten Kriterien als finanzschwach gelten. Als finanzschwache Kommune gilt nach dieser Richtlinie grundsätzlich eine Kommune, die gemäß § 63 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes für das Antragsjahr verpflichtet ist und/oder einen negativen Zahlungsbestand (Kassenkredit) zum Zeitpunkt der Antragstellung aufweist. Zudem darf eine kommunalaufsichtliche Genehmigung für Investitionskredite des Antragstellers gemäß § 74 BbgKVerf nicht zulässig sein. Hierzu ist eine Stellungnahme der jeweiligen Kommunalaufsicht zur Einschätzung der finanziellen Lage dem Antrag beizulegen. Die Entscheidung über die Einstufung als finanzschwache Kommune trifft die Bewilligungsbehörde.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zweckbindungsfrist wird auf zwölf Jahre festgelegt.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Die Träger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung reichen ihren Antrag einschließlich aller erforderlichen Antragsunterlagen für das folgende Haushaltsjahr bis spätestens 30. September des laufenden Haushaltsjahres bei der Sonderaufsichtsbehörde gemäß § 22 BbgBKG ein. Abweichend hiervon sind Anträge für das Haushaltsjahr 2021 bis spätestens zum 22. August 2021 einzureichen. Unvollständige Anträge gelten nicht als fristgerecht.

7.1.2 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Projektbeschreibung mit Zielstellung und Projektbegründung,
- Kosten- und Finanzierungsplan,
- Planungsunterlagen,
- Maßnahmenablauf beziehungsweise Zeitraum der beabsichtigten Maßnahme,

- hydrogeologisches Gutachten,
- Wirtschaftlichkeitsbetrachtung,
- bei Grundstücken, die nicht im Eigentum des Zuwendungsempfängenden sind, Kopie des Vertrages mit dem Eigentümer des Grundstücks über die Nutzungsberechtigung für das Bauvorhaben beziehungsweise Auszug aus dem Baulastenverzeichnis,
- Kostenvoranschläge beziehungsweise Nachweis des Gesamtauftrags im Vergabeverfahren,
- Nachweis über die Art der baulichen Nutzung des Projektgebiets.

7.1.3 Die Sonderaufsichtsbehörde gemäß § 22 BbgBKG prüft zunächst die Vollständigkeit der Anträge. Ergibt sich bereits bei der Antragsprüfung, dass der Antrag unvollständig, fehlerhaft oder unberechtigt ist, ist er von der Sonderaufsichtsbehörde gemäß § 22 BbgBKG an den Antragsteller zurückzusenden.

7.1.4 Des Weiteren holt die Sonderaufsichtsbehörde gemäß § 22 BbgBKG eine Stellungnahme der Brandschutzdienststelle gemäß Anlage 2b und eine kommunalaufsichtliche Stellungnahme zur finanziellen Leistungsfähigkeit des Trägers gemäß Anlage 2c ein. Diese sind dem Antrag beizufügen.

7.1.5 Die Sonderaufsichtsbehörde gemäß § 22 BbgBKG reicht die Anträge einschließlich aller Stellungnahmen und aller antragsbegründenden Unterlagen bis zum 30. November des laufenden Haushaltsjahres bei der Bewilligungsbehörde ein. Abweichend hiervon sind Anträge für das Haushaltsjahr 2021 bis spätestens zum 19. September 2021 bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

7.1.6 Zur Fristwahrung kann die Sonderaufsichtsbehörde gemäß § 22 BbgBKG einen Antrag zunächst bei der Bewilligungsbehörde einreichen. Die Vervollständigung der erforderlichen Stellungnahmen und aller antragsbegründenden Unterlagen gemäß Nummer 7.1.2 muss jedoch grundsätzlich innerhalb von zwei Monaten erfolgen. Dem zur Fristwahrung eingereichten Antrag muss ein Vermerk beigefügt werden, dass von dieser Regelung Gebrauch gemacht wird und welche Anlagen nachgereicht werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsbehörde ist das Ministerium des Innern und für Kommunales.

7.2.2 Nach abschließender Prüfung der Einzelanträge werden die Zuwendungsbescheide beziehungsweise Ablehnungsbescheide erlassen und den Antragstellern von der Bewilligungsbehörde zugeleitet. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten und als Stellungnahme den Antragsunterlagen beizufügen.

7.2.3 Die Bewilligungsbehörde teilt den Sonderaufsichtsbehörden gemäß § 22 BbgBKG mit, für welche Maßnahmen in dem Haushaltsjahr Förderungen bewilligt werden.

7.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung ist bei der Bewilligungsbehörde entsprechend den Vorgaben des Zuwendungsbescheides sowie VVG Nr. 7 zu § 44 LHO abzurufen, und zwar nur soweit und nicht eher, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

7.4 Verwendungsbestätigung

Die Verwendung der Zuwendung ist vom Zuwendungsempfangenden nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides zu bestätigen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
und für Kommunales über die Unanfechtbarkeit
des Verbots des Vereins
„Islamischer Förderverein Bremen e.V.“
und Gläubigeraufruf**

Vom 21. Juni 2021

Die Verbotsverfügung des Senators für Inneres der Freien Hansestadt Bremen vom 2. Februar 2016 gegen den Verein „Islamischer Förderverein Bremen e.V.“ ist bestandskräftig geworden.

Gegen die Verbotsverfügung vom 2. Februar 2016 wurde am 15. März 2016 Klage vor dem Oberverwaltungsgericht Bremen eingelegt. Mit Schreiben vom 12. März 2021 wurde die Klage zurückgenommen. Mit Beschluss vom 15. März 2021 (Aktenzeichen: 1 D 69/16) hat der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts Bremen das Verfahren eingestellt.

Die Verbotsverfügung ist unanfechtbar geworden.

Der verfügende Teil des Verbots wird gemäß § 7 Absatz 1 des Vereinsgesetzes nachfolgend bekannt gegeben:

Verfügung:

1. Der Verein „Islamischer Förderverein Bremen e.V.“ ist eine Ersatzorganisation des verbotenen Vereins „Kultur & Familien Verein e.V.“.
2. Der Verein „Islamischer Förderverein Bremen e.V.“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Das Vermögen des Vereins „Islamischer Förderverein Bremen e.V.“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
4. Forderungen Dritter gegen den Verein „Islamischer Förderverein Bremen e.V.“ werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit sie sich nach Art, Umfang oder Zweck als eine vorsätzliche Förderung der verfassungswidrigen Bestrebungen des Vereins darstellen oder soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte des Vereins dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vermögens der Organisation zu mindern. Hat ein Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger ihre Eigenschaft als Kollaborations- oder Umgehungsforderung im Zeitpunkt ihres Erwerbs kannte.
5. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein „Islamischer Förderverein Bremen e.V.“ dessen verfassungswidrige Bestrebungen vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind.
6. Die Verfügung ist von Gesetzes wegen sofort vollziehbar (§ 8 Absatz 2 Satz 3 Vereinsgesetz).

Gläubigeraufruf:

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden nach § 15 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 12. August 2021 unter Angabe des Betrages und des Grundes bei dem Senator für Inneres, Contrescarpe 22/24, 28195 Bremen anzumelden,
- ein im Falle der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 12. August 2021 nicht angemeldet werden, nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

Bremen, den 21. Juni 2021

Der Senator für Inneres

Im Auftrag

Himmelmann

**Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
und für Kommunales über die Unanfechtbarkeit
des Verbots des Vereins
„Gremium MC, Chapter SOUTHGATE
(Heidelberg)“
und Gläubigeraufruf**

Vom 26. Mai 2021

Das Verbot des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg vom 11. März 2021 gegen den Verein „Gremium MC, Chapter SOUTHGATE (Heidelberg)“ wurde mit Bekanntmachung vom 12. März 2021 (BANz AT 01.04.2021 B17) im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Verfügung ist mangels Einlegung eines Rechtsmittels unanfechtbar geworden. Der verfügende Teil des Verbots wird gemäß § 7 Absatz 1 des Vereinsgesetzes nachfolgend nochmals bekannt gegeben:

Verfügung

1. Der Verein „Gremium MC, Chapter SOUTHGATE (Heidelberg)“ (im Folgenden „Gremium MC Southgate“ oder „Chapter Southgate“ genannt) ist verboten. Er wird aufgelöst.
2. Dem Verein „Gremium MC Southgate“ ist jede Tätigkeit untersagt. Es ist verboten, Ersatzorganisationen zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen. Seine Kennzeichen dürfen weder verbreitet noch öffentlich oder in einer Versammlung verwendet werden.
3. Das Vermögen des Vereins „Gremium MC Southgate“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
4. Forderungen Dritter gegen den Verein „Gremium MC Southgate“ werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit sie aus Beziehungen entstanden sind, die sich nach Art, Umfang oder Zweck als eine vorsätzliche Förderung der verbotsrelevanten Zwecke und Tätigkeiten des Vereins „Gremium MC Southgate“ darstellen oder soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte des „Gremium MC Southgate“ dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vermögens des Vereins zu mindern. Hat der Gläubiger eine solche Forderung durch Abtretung erworben, wird sie eingezogen, soweit der Gläubiger die Eigenschaft der Forderung als Kollaborationsforderung oder als Umgehungsforderung im Zeitpunkt ihres Erwerbs kannte.
5. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an den Verein „Gremium MC Southgate“ dessen verbotsrelevante Zwecke und Tätigkeiten vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Zwecke und Tätigkeiten bestimmt sind.
6. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet. Dies gilt nicht für die in den Nummern 3, 4 und 5 genannten Einziehungen.

Gläubigeraufruf

Die Gläubiger des verbotenen Vereins „Gremium MC, Chapter SOUTHGATE (Heidelberg)“ werden nach § 15 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 31. August 2021 schriftlich unter Angabe des Betrags und des Grunds bei dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, Referat 44, Willy-Brandt-Straße 41, 70173 Stuttgart, anzumelden,
- ein im Fall der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweismittel oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 31. August 2021 nicht angemeldet werden, nach § 13 Absatz 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

Stuttgart, den 26. Mai 2021
IM4-1113-9/

Ministerium
des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen
Baden-Württemberg

Im Auftrag

Dr. Schnöckel

**Richtlinie des Ministeriums für Soziales,
Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg zur Förderung
des Ausbaus und der Weiterentwicklung
von Pflegestützpunkten
nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) -
PSP-Richtlinie**

Vom 30. Juni 2021

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV/VVG-LHO) Zuwendungen an die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg für den Ausbau und die Weiterentwicklung von Beratung und Unterstützung von Pflegebedürftigen und deren Angehörigen, insbesondere in Pflegestützpunkten.

Pflegebedürftige und ihre Angehörigen benötigen insbesondere zur Bewältigung der Anforderungen, die mit ei-

ner häuslichen Pflege verbunden sind, verlässliche, kompetente und vor Ort verfügbare Beratung. Die von den Landkreisen und kreisfreien Städten gemeinsam mit den Kranken- und Pflegekassen getragenen Pflegestützpunkte haben sich als Beratungsangebote grundsätzlich sehr bewährt und werden gut angenommen.

Zum einen besteht aber ein quantitativer Ausbaubedarf, weil die Anzahl der Pflegebedürftigen im Land Brandenburg in den letzten zehn Jahren stark angestiegen ist und infolge der demografischen Entwicklung weiter steigen wird. Zum anderen besteht ein qualitativer Ausbaubedarf, um die Wirkung von Pflegestützpunkten in der Fläche weiter zu erhöhen. Hierfür sollen die Einbindung von Pflegestützpunkten in die regionalen Beratungsnetzwerke intensiviert und die persönliche Beratung in aufsuchender Form oder im Pflegestützpunkt um digitale Beratungsformen und -angebote ergänzt werden. Zudem können neue Angebote von Pflegestützpunkten für Zielgruppen mit spezifischen Versorgungsbedarfen (zum Beispiel für Menschen mit Demenz) und zu spezifischen Themen (zum Beispiel zur Wohnraumanpassung oder zu Fragen der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf) entwickelt und etabliert werden.

Es muss sichergestellt sein, dass Pflegestützpunkte auch in Zukunft ihrer beratenden, koordinierenden und vernetzenden Funktion gerecht werden und eine wohnortnahe Beratung, Versorgung und Betreuung der Pflegebedürftigen gewährleisten können (§ 5 Satz 2 des Landespflegegesetzes).

- 1.2 Ziel der Förderung ist der landesweite Ausbau und die Weiterentwicklung der Beratungsangebote für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige, insbesondere der Angebote von Pflegestützpunkten und damit die Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten zu deren Unterstützungsangeboten.
- 1.3 Zuwendungen des Landes sind freiwillige Leistungen. Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind:

- 2.1 Personal- und Sachkosten für den Ausbau sowie für die Weiterentwicklung der Arbeit von bestehenden und neuen Pflegestützpunkten (einschließlich ihrer Außenstellen) wie zum Beispiel Maßnahmen zur:
 - a) Erprobung, Einführung oder Verbesserung digitaler Angebote wie zum Beispiel Online-Beratung, Videoberatung, Echtzeit-Informationsbereitstellung zu regional verfügbaren Pflegekapazitäten,
 - b) Beratung und Fallbegleitung - auch für aufsuchende Beratung von Pflegebedürftigen in der eigenen Häuslichkeit,

- c) Erprobung, Einführung oder zum Ausbau von spezialisierten Angeboten von Pflegestützpunkten für Zielgruppen mit spezifischen Versorgungsbedarfen, zum Beispiel für Menschen mit Demenz, beziehungsweise für die bessere Verzahnung mit schon bestehenden zielgruppenspezifischen Beratungsangeboten Dritter,
- d) Erprobung, Einführung oder zum Ausbau spezifischer Beratungsangebote für Pflegebedürftige und deren Angehörige, die flankierend zu bestehenden Beratungsangeboten benötigt werden wie beispielsweise zur Wohnraumanpassung, zu Fragen der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf (hierbei können auch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber pflegender Angehöriger eingebunden werden),
- e) Entlastung des vorhandenen Personals mit Beratungsaufgaben - zum Beispiel durch neue Software, die Beratungs-, Koordinierungs- oder Netzwerkaktivitäten erleichtert und somit zusätzliche Beratungskapazitäten freisetzen kann oder die Qualität der Beratung verbessern hilft,
- f) Verbesserung der Datengrundlagen für Beratungs-, Koordinierungs- oder Netzwerkaktivitäten,
- g) Etablierung oder Unterstützung von Vernetzungsaktivitäten,
- h) Weiterbildung oder Qualifizierung des Personals,
- i) Bekanntmachung der Angebote, Öffentlichkeitsarbeit.

- 2.2 Wird seitens eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt ein Bedarf festgestellt, der durch Maßnahmen nach Nummer 2.1 nicht sinnvoll abgedeckt werden kann, können andere Maßnahmen, die dem Förderziel nach Nummer 1.2 dieser Richtlinie ebenfalls Rechnung tragen, in Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) gefördert werden.

3 Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende sind die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg. Die Landkreise und kreisfreien Städte sind berechtigt, die Zuwendungen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks nach Nummer 12 VVG in Verbindung mit Nummer 12 VV zu § 44 LHO an Dritte in öffentlich-rechtlicher oder in privatrechtlicher Form weiterzuleiten. Dritte als Letztempfängende der Zuwendung können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Ein finanzieller Eigenanteil der Zuwendungsempfängenden ist in Höhe von mindestens 20 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben, bei Zuwendungsempfängenden, die sich nachweislich in der Haushaltssicherung befinden, in Höhe von mindestens zehn Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben erforderlich. Der Eigenanteil kann ganz oder teilweise auch durch Mittel Dritter erbracht werden.
- 4.2 Zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits laufende Maßnahmen nach Nummer 2 dürfen nicht gefördert werden. Die Förderung darf nicht zu Einsparungen laufender

Ausgaben der Zuwendungsempfängenden für die Arbeit der Pflegestützpunkte führen.

5 Art und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben/Bemessungsgrundlage
- 5.4.1 Zuwendungsfähig sind ausschließlich maßnahmenbezogene Personal- und Sachausgaben. Für die Förderung der Personalausgaben ist Bemessungsgrundlage der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände.
- 5.4.2 Die Höhe der Zuschüsse für Maßnahmen nach Nummer 2 beträgt bis zu 100 000 Euro pro Jahr je Landkreis oder kreisfreie Stadt. Der Förderbetrag nach Satz 1 kann für das laufende Haushaltsjahr bei Bedarf erhöht werden, sofern nach Nummer 7.2 nicht benötigte Mittel anderer Landkreise oder kreisfreier Städte zur Verfügung stehen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der Förderzeitraum für Maßnahmen nach Nummer 2 ist begrenzt auf den 31. Dezember 2024.
- 6.2 Für Maßnahmen nach Nummer 2, deren Wirkungsbereich das jeweilige Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt überschreitet, können mit den betreffenden anderen Brandenburger Landkreisen oder kreisfreien Städten gemeinsame Projektanträge gestellt werden.
- 6.3 Die Zuwendungsempfängenden haben darauf hinzuwirken, dass die geförderten Beratungsangebote für Menschen mit Behinderungen im Sinne des Brandenburgischen Behindertengleichstellungsgesetzes diskriminierungs- und barrierefrei zugänglich sind.
- 6.4 Die Landkreise und kreisfreien Städte berichten dem Kreistag oder der Stadtverordnetenversammlung jährlich in geeigneter Weise über die Verwendung der ihnen nach dieser Richtlinie gewährten Fördermittel.
- 6.5 Weiterleitung der Zuwendung an Letztempfängende

Die Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist nur zulässig, wenn gegenüber dem Dritten gesichert ist, dass die Zuwendungsbestimmungen dieser Richtlinie auch durch den Dritten eingehalten werden.

Bei der Weiterleitung sind dem Letztzuwendungsempfängenden die gleichen Bestimmungen aufzuerlegen, die auch dem Erstzuwendungsempfängenden mit dem Zuwendungsbescheid auferlegt wurden. Erfolgt die Weiterleitung an juristische Personen des öffentlichen Rechts, sind die als Anlage beizufügenden ANBest-G (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projekt-

förderung an Gemeinden [GV]) zum Bestandteil des Bescheides oder Vertrages an den Letztempfängenden zu erklären. Im Falle der Weiterleitung an juristische Personen des privaten Rechts sind die ANBest-P (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung) zum Bestandteil des Weiterleitungsbescheides oder Vertrages zu erklären. Im Übrigen richtet sich die Weitergabe sinngemäß nach den VV Nr. 12.1 bis 12.5 zu § 44 LHO.

Eine Kopie jedes Weiterleitungsbescheides oder Vertrages ist der Bewilligungsbehörde zu übersenden.

7 Verfahren

- 7.1 Bewilligungsbehörde
- Landesamt für Soziales und Versorgung
des Landes Brandenburg
Dezernat 52
Lipezker Straße 45, Haus 5
03048 Cottbus
- 7.2 Antragsverfahren
- 7.2.1 Anträge auf Zuwendungen sind unter Verwendung des vorgegebenen Antragsformulars bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Es ist unter Berücksichtigung von Nummer 6.1 möglich, bereits in 2021 mehrjährige Anträge auf Zuwendungen zu stellen.
- 7.2.2 Den Anträgen ist ein inhaltliches Konzept des Landkreises oder der kreisfreien Stadt für den geplanten Ausbau und die Weiterentwicklung der Pflegestützpunktangebote im jeweiligen Landkreis oder der jeweiligen kreisfreien Stadt beizufügen. Das einzureichende Konzept soll einen Textumfang von fünf Seiten nicht überschreiten. Es soll Aussagen beinhalten zum strategischen Ansatz für den Ausbau und die Weiterentwicklung der Pflegestützpunktangebote, zum Inhalt der konkret geplanten Maßnahmen (wie sollen Ausbau und Weiterentwicklung der Pflegestützpunkte konkret realisiert werden), insbesondere bei Neueinstellungen zur angestrebten Qualifikation des einzusetzenden Personals, zu der geplanten oder bereits erfolgten Abstimmung von Konzept und Maßnahmen mit den jeweils zuständigen Krankenkassen und Pflegekassen als Kooperationspartner sowie zu Planungen hinsichtlich einer prozesshaften Weiterentwicklung des Konzeptes.
- 7.2.3 Sofern Landkreise oder kreisfreie Städte gegenüber der Bewilligungsbehörde erklären, dass sie Mittel in Höhe des nach Nummer 5.4.2 festgelegten Betrages nicht benötigen, können diese für das jeweils laufende Haushaltsjahr von der Bewilligungsbehörde bei Bedarf für weitere Maßnahmen nach dieser Richtlinie in anderen Landkreisen oder kreisfreien Städten eingesetzt werden.
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- Die Auszahlung der bewilligten Mittel erfolgt auf Mitteleinfordern durch den Zuwendungsempfängenden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel ist eine Verwendungsbestätigung nach Nummer 10.4 VVG zu § 44 LHO vorzulegen. Auf eine Vorlage von Belegen wird verzichtet. Die Bereithaltung der verwendungsnachweisfähigen Unterlagen für eine Prüfung durch die Bewilligungsbehörde bleibt davon unberührt.

Bei der Weiterleitung der Zuwendung an Letztzempfangende nach Nummer 6.5 prüfen die Erstzuwendungsempfangenden die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch die Letztzuwendungsempfangenden.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.6 Die Bewilligungsbehörde und der Landesrechnungshof sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfangenden zu prüfen. Haben die Zuwendungsempfangenden Mittel an Dritte weitergeleitet, darf auch bei diesen geprüft werden. Eine überörtliche Prüfung nach dem Gemeindehausrechtsrecht bleibt unberührt (Nummer 8.2 ANBest-G).

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Genehmigung für die wesentliche Änderung von vier Windkraftanlagen in 15913 Märkische Heide

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 20. Juli 2021

Der Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 15913 Märkische Heide, im Außenbereich, Gemarkung Glietz, Flur 1, Flurstücke 305 und 307 und in der Gemarkung Klein Leine, Flur 2, Flurstück 722 vier Windkraftanlagen (WKA) wesentlich zu ändern.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wird die Genehmigung erteilt, vier Anlagen zur Nutzung von Windenergie (WKA) auf den Grundstücken in 15913 Märkische Heide, im Außenbereich, Gemarkung Glietz, Flur 1, Flurstücke 305 und 307 und in der Gemarkung Klein Leine, Flur 2, Flurstück 722, in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu ändern.
2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:
 - die geänderte Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO),
 - die geänderte naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Abs. 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).
3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Auslegung der Entscheidung sowie der dazugehörigen erforderlichen Unterlagen erfolgt gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen wird in der Zeit **vom 22. Juli 2021 bis einschließlich 4. August 2021** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued> unter der **Vorhaben-ID Süd-G05020** veröffentlicht.

Als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG wird die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen zeitgleich im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und in der Gemeinde Märkische Heide, Fachbereich Bauamt, Schlossstraße 13a, in 15913 Märkische Heide, OT Groß Leuthen, ausgelegt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für Einsichtnahmen in die in Papierform ausgelegten Unterlagen **eine vorherige Anmeldung** während der Dienststunden unter folgenden Kontaktdaten erforderlich:

- im Landesamt für Umwelt unter Telefonnummer 0355 4991-1421 oder per E-Mail: t12@lfu.brandenburg.de,
- in der Gemeindeverwaltung Märkische Heide, Bauamt, unter Telefonnummer 035471 851-0 oder per E-Mail: info@maerkische-heide.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht

den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 9. September 2021, 11:00 Uhr

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden: das im Grundbuch **Breslack Blatt 271** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 167, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Ringstraße 8, Größe: 5.069 m²

Der Versteigerungsvermerk ist am 29.06.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Ringstraße 8, 15898 Neißemünde OT Breslack
Bebauung: Wohnhaus und Nebengebäude

Verkehrswert: 134.000,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 3 K 35/20

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Donnerstag, 23. September 2021, 11:00 Uhr

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden:

eingetragen im Grundbuch von **Neu Zittau Blatt 79**

eingetragene Grundstücke:

lfd. Nr. 1, Neu Zittau, Flur 2, Flurstück 87, Erholungsfläche, Ablageweg 19, Größe: 255 qm

Verkehrswert: 5.100,00 EUR

lfd. Nr. 2, Neu Zittau, Flur 3, Flurstück 71, Landwirtschaftsfläche, Domdeystraße, Größe: 1.200 qm

Verkehrswert: 16.800,00 EUR

lfd. Nr. 3, Neu Zittau, Flur 3, Flurstück 402, Landwirtschaftsfläche, Birkenweg, Größe: 4.264 qm

Verkehrswert: 59.700,00 EUR

lfd. Nr. 4, Neu Zittau, Flur 2, Flurstück 88, Erholungsfläche, Ablageweg 13, Größe: 255 m²

Verkehrswert: 5.100,00 EUR

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen)

Unbebaute Grundstücke

Der Versteigerungsvermerk ist am 19.03.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 5/20

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 7. September 2021, 09:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Sperenberg Blatt 760** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.: 1, Gemarkung Sperenberg, Flur 5, Flurstück 137, Gebäude- und Freifläche, Karl-Fiedler-Straße 10, Größe 449 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 241.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 04.05.2020 eingetragen worden. Das Grundstück befindet sich in 15838 Sperenberg, Karl-Fiedler-Straße 10. Es ist bebaut mit einem Zweifamilienhaus und Nebengebäude.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 24/18

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 8. September 2021, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde des im Gebäude- und Grundstücksgrundbuch von **Luckenwalde Blatt 6050** eingetragenen Gebäude und Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.: 1 Gebäudeeigentum auf dem Grundstück: Gemarkung Luckenwalde, Flur 17, Flurstück 110, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Größe 425 m²

lfd. Nr.: 2, Gemarkung Luckenwalde, Flur 17, Flurstück 110, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Größe 425 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 119.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 17.06.2019 eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt befindet sich in 14943 Luckenwalde, Upstallweg 5. Das Gebäudeeigentum ist vom Grundstück getrennt. Das Grundstück ist mit einer Doppelhaushälfte, 2 Garagen, einer Werkstatt, 2 Lagerräumen, einem überdachten Wäscheplatz und einem Blockhaus bebaut. Die Doppelhaushälfte ist teilunterkellert und verfügt über eine Wohnfläche von ca. 91,17 m².

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 39/19

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 9. September 2021, 09:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Klein Schulzendorf Blatt 142** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.: 1, Gemarkung Klein Schulzendorf, Flur 3, Flurstück 440, Landwirtschaftsfläche, Bergenden, Größe 221 m²

lfd. Nr.: 1, Gemarkung Klein Schulzendorf, Flur 3, Flurstück 441, Verkehrsfläche, B 246, Größe 2020 m²

lfd. Nr.: 1, Gemarkung Klein Schulzendorf, Flur 3, Flurstück 442, Verkehrsfläche, Bergenden, Größe 3063 m²

lfd. Nr.: 1, Gemarkung Klein Schulzendorf, Flur 3, Flurstück 443, Verkehrsfläche, An der B 101, Größe 847 m²

lfd. Nr.: 1, Gemarkung Klein Schulzendorf, Flur 3, Flurstück 444, Waldfläche, Bergenden, Größe 6244 m²

lfd. Nr.: 1, Gemarkung Klein Schulzendorf, Flur 3, Flurstück 507, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Bergenden, Größe 5752 m²

lfd. Nr.: 1, Gemarkung Klein Schulzendorf, Flur 3, Flurstück 508, Verkehrsfläche, B 101, Größe 4232 m²

lfd. Nr.: 1, Gemarkung Klein Schulzendorf, Flur 3, Flurstück 509, Waldfläche, Bergenden, Größe 11405 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 11.400,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 11.05.2017 eingetragen worden.

Das als Wald und Verkehrsfläche genutzte Grundstück befindet sich in Klein Schulzendorf in der Nähe der Auf- und Abfahrt

der B 101 und B 246. Die Flurstücke 508, 440, 441, 442, 443 und 444 wurden bereits durch die Bundesrepublik Deutschland -Bundesstraßenverwaltung- in Anspruch genommen und sind Bestandteil der Bundesfernstraße 101.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
Az.: 17 K 29/17

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein Deutscher Karpfengler Club Brandenburg e. V., Vereinssitz Schülerstraße 7, 15831 Blankenfelde-Mahlow, ist am 24.02.2018 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden.

Herr Andreas Günther
Schülerstraße 7
15831 Blankenfelde-Mahlow

Frau Anja Brademann
Schülerstraße 7
15831 Blankenfelde-Mahlow

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebnecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0